

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 47.801/2
VOM 24. FEBRUAR 2010

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 2. Februar 2010 von dem Minister für Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung “zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 27. September 1995 bezüglich des Anrechts auf Studienbeihilfen und ihres Betrages” abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben:

Da der Begutachtungsantrag unter Berufung auf Artikel 84, § 1, Absatz 1, Nr. 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, ersetzt durch das Gesetz vom 2. April 2003, eingereicht wurde, hat die Gesetzgebungsabteilung ihre Untersuchung gemäß Artikel 84, § 3, der o.a. koordinierten Gesetze auf die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsakts sowie die Erfüllung der vorausgehenden Formalitäten beschränkt.

Was diese drei Aspekte betrifft, ruft der Entwurf die folgenden Bemerkungen hervor.

Artikel 13*bis*, Absatz 2, des Dekrets vom 26. Juni 1986 über die Gewährung von Studienbeihilfen, der durch das Dekret vom 25. Mai 2009 eingefügt worden ist, ermächtigt die Regierung, die Höhe und die Auszahlungsmodalitäten der in Absatz 1 desselben Artikels angeführten Studienbeihilfe festzulegen.

Der entworfene Erlass unterlässt es, die Auszahlungsmodalitäten festzulegen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	Y. KREINS,	Kammervorsitzender,
	P. VANDERNOOT,	
Frau	M. BAGUET,	Staatsräte,
	G. KEUTGEN,	
Herrn	V. VANNES,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
Frau		
Herrn	G. DELANNAY,	stellvertretender Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn R. WIMMER, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

G. DELANNAY

Y. KREINS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn R. WIMMER, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN,